

Der Bürgermeister

**Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb  
Lüdenscheid**Sitzungsdrucksache Nr. 175/2008  
**-öffentliche Sitzung-****B e s c h l u s s v o r l a g e****TOP: Einführung einer Windeltonne****Vorgesehene Beratungsfolge:**Werksausschuss Stadtreinigungs-,  
Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid**Termine:**

28.08.2008

**Beschlussvorschlag:**

Die Einführung eines zusätzlichen Windelbehälters oder –sacks in Lüdenscheid ist nicht erforderlich. Eine finanzielle Entlastung / Förderung von Familien mit Baby's und Kleinkindern sowie von pflegebedürftigen Personen ist nicht aus dem Gebührenhaushalt für die Abfallentsorgung, sondern ausschließlich durch allgemeine Haushaltsmittel zu decken.

Finanzielle Auswirkungen:

Einmalige Ausgaben:	-
Lfd. jährliche Ausgaben:	-
Deckung:	-

Grundlage der Aufgabe:

Es handelt sich um eine freiwillige Aufgabe.

## **Begründung:**

Die Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen hat in der Sitzung des Rates am 16.06.2008 beantragt, die Einführung einer Windeltonne / eines Windelsacks in Lüdenscheid für pflegende Angehörige und Familien mit Babys und Kleinkindern zu ermäßigten Gebühren zu überprüfen. Der Antrag liegt als Anlage bei.

Der STL wurde beauftragt, praktikable und rechtlich einwandfreie Lösungen zu erarbeiten, mit den Verfahren anderer Kommunen abzugleichen und im Werksausschuss vorzustellen.

### 1. Ausgangssituation in Lüdenscheid:

In Lüdenscheid wird für die Erhebung der Abfallentsorgungsgebühren der Behältervolumenmaßstab angewendet. Im Folgenden soll zunächst die derzeitige Gebührensituation am Beispiel einer Familie mit einem bzw. zwei Kindern im Vergleich zu einem 2-Personen-Haushalt dargestellt werden.

Für einen 2-Personen-Haushalt ist regelmäßig ein 120 Liter Behälter zur 14-täglichen Leerung anzumelden, soweit keine Eigenkompostierung erfolgt oder keine Biotonne genutzt wird. Die Abfallentsorgungsgebühren 2008 betragen insgesamt 260,40 Euro.

Im Vergleich hierzu ist für Familien mit einem Kind mindestens ein 80 Liter Behälter zur wöchentlichen Leerung anzumelden, für den die jährlichen Entsorgungsgebühren um 135,60 Euro höher liegen. Dies entspricht einem monatlichen Teilbetrag von 11,30 Euro für das Kind.

Für Familien mit zwei Kindern ist regelmäßig ein 240 Liter Behälter mit 14-täglicher Leerung vorzuhalten, für den die Entsorgungsgebühren in 2008 im Vergleich zum 2-Personen-Haushalt um 228,00 Euro höher liegen. Dies entspricht einem monatlichen Teilbetrag von 9,50 Euro je Kind.

Bei Nutzung einer Biotonne oder bei Eigenkompostierung fällt die monatliche Gebührenbelastung für Familien mit einem Kind mit 6,60 Euro je Kind im Monat und bei 2 Kindern mit 3,30 Euro je Kind deutlich geringer aus.

### 2. Rechtliche Stellungnahme zur Finanzierung des Windelbehälters oder –sacks:

Entsprechend einem Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 31.01.1991 sowie der Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen und der Auskunft des Deutschen Städtetages dürfen die Kosten für die Einführung einer kostenlosen oder ermäßigten Windelentsorgung für Familien mit Kleinkindern oder pflegebedürftige Personen aus den folgenden Gründen nicht auf die übrigen Gebührensschuldner umgelegt werden:

Zitat der Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes NRW:

„Nach § 9 (2) S. 3 Landesabfallgesetz Nordrhein-Westfalen (LAbfG) ist eine Stadt / Gemeinde verpflichtet, über die Abfallgebühr wirksame Anreize zur Abfallvermeidung und –verwertung für die gebührenpflichtigen Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen zu setzen. Mit Blick auf diese gesetzliche Vorgabe muss ein Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung entsprechend der von ihm produzierten Abfallmenge mit Abfallgebühren belastet werden. Dieses ergibt sich auch aus dem kommunalabgabenrechtlichen Äquivalenzprinzip (§ 6 (3) S. 3 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW)), wonach die Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur tatsächlichen Inanspruchnahme stehen darf.“

Vor diesem Hintergrund ist es unzulässig, eine kostenlose oder ermäßigte Windeltonne oder

einen -sack für Familien mit Kleinkindern oder für Familien mit pflegebedürftigen Personen, die auf Einwegwindeln angewiesen sind, einzuführen und die Kosten für diese kostenlose oder ermäßigte Windeltonne bzw. diesen Windelsack über die Abfallgebühren auf alle Abfallgebührenzahler abzuwälzen.

Die Unzulässigkeit ergibt sich zum einen daraus, dass derjenige, der Einwegwindeln benutzt, entsprechend der Abfallmenge auch zu Abfallgebühren herangezogen werden muss, weil alternativ auch die Möglichkeit bestünde, mit Blick auf die Abfallvermeidung waschbare Mehrwegwindeln aus Stoff zu benutzen. Entschließt sich deshalb jemand – was ohne Zweifel nachvollziehbar ist – dazu, keine Stoffwindeln, sondern Einwegwindeln zu benutzen, so muss er für die Entsorgung dieser Einwegwindeln auch entsprechend mit Abfallgebühren belastet werden. Diese Belastung entspricht im Übrigen auch dem Regelungsinhalt des § 9 (2) S. 3 LAbfG, wonach nur derjenige wirksame Anreize über die Abfallgebühr erhalten soll, der Abfälle vermeidet oder verwertet.

Eine kostenlose oder ermäßigte Windeltonne bzw. ein kostenloser oder ermäßigter Windelsack für Familien mit Kleinkindern oder für pflegebedürftige Personen ist deshalb nur dann möglich, wenn die Kosten hierfür komplett über allgemeine Haushaltsmittel finanziert werden. Soziale Gebührenabschläge und die hieraus entstehenden Einnahmeausfälle bei den Gebühren müssen demnach vollständig über allgemeine Haushaltsmittel abgedeckt werden und dürfen nicht den übrigen sozial nicht begünstigten Abfallgebührenzählern angelastet werden.“

### 3. Technische Stellungnahme zur Einführung eines zusätzlichen Behälters oder Sacks in Lüdenscheid:

In Städten und Gemeinden, die zur Windelentsorgung gekennzeichnete Behälter oder Säcke vorhalten bzw. ausgeben, erfolgt die Leerung der Restabfallbehälter häufig im 14-täglichen Leerungsrhythmus. In einigen Städten / Gemeinden werden die Restabfallbehälter nur alle 4 Wochen geleert. Aufgrund der längeren Leerungsintervalle sind die Behältervolumen entsprechend groß.

Da die Windelentsorgung durch allgemeine Haushaltsmittel subventioniert wird, ist eine Kennzeichnung dieser Behälter und Säcke zur Unterscheidung von anderen Behältnissen zwingend erforderlich. Dies macht eine Kontrolle darüber notwendig, ob die zur Windelentsorgung gekennzeichneten Behälter tatsächlich auch ausschließlich zur Windelentsorgung verwendet werden, was zu einem zusätzlichen Aufwand führt.

Die Subventionierung der Windelentsorgung wird in der Regel für Familien mit Kleinkindern zeitlich bis zum 3. Lebensjahr befristet. Pflegebedürftige Personen müssen der Verwaltung durch ärztliche Bescheinigung nachweisen, dass sie auf Einwegwindeln angewiesen sind. Die Kontrolle der Laufzeiten und Nachweise verursacht weiteren Verwaltungsaufwand.

Des Weiteren kann es für die Haushalte aus Platzgründen schwierig sein, einen zusätzlichen Behälter oder Sack unterzubringen. Außerdem ist vorstellbar, dass Personen, die auf Inkontinenzartikel angewiesen sind, dieses nicht durch einen entsprechend gekennzeichneten Behälter oder Sack zur Schau stellen wollen.

Anders als in vielen anderen Städten können die Lüdenscheider Einwohner für die Abfallentsorgung Behältergrößen bereits ab 35 Litern individuell und bedarfsgerecht anmelden. Die Leerung der Abfallbehälter erfolgt dabei aus hygienischen Gründen möglichst wöchentlich oder maximal im 14-täglichen Rhythmus. Sollte das Restabfallvolumen einmal nicht ausreichen, stehen den Lüdenscheider Einwohnerinnen und Einwohnern auch für die Entsorgung von Windeln zusätzlich Einzelleerungsmarken für die Abfallbehälter oder Abfallsäcke zur Verfügung, die wöchentlich abgeholt werden.

Windeln sind Restabfall und als solche zu behandeln und über den üblichen Hausmüllbehälter (graue Tonne) zu entsorgen. In Lüdenscheid besteht bereits ein gut funktionierendes Entsorgungssystem mit einer Vielzahl von Behältergrößen und einem zeitnahem Leerungsrhythmus, sodass die Einführung eines zusätzlichen Windelbehälters oder Windelsacks nicht erforderlich ist. Des Weiteren sprechen der zusätzliche Aufwand zur Vorbeugung von Missbrauch, Platzmangel in den Wohnungen und Häusern sowie die Wahrung der Intimsphäre / Anonymität für die Nutzer einer Windeltonne / eines Windelsacks gegen die Einführung eines zusätzlichen Abfallgefäßes oder –sacks in Lüdenscheid.

#### 4. Maßnahmen zur Entlastung von Familien mit Kleinkindern und pflegebedürftige Personen:

Bei der Entlastung bzw. Förderung von Pflegebedürftigen und Familien mit Babys oder Kleinkindern handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe der Stadt, die vollständig durch den allgemeinen städtischen Haushalt zu tragen ist. Die Höhe der Gesamtförderung ist abhängig von der Haushaltslage der Stadt und der Anzahl der Berechtigten. Die Einführung eines zusätzlichen Erfassungssystems für Windeln, welches weitere Kosten verursacht, ist hierfür nicht erforderlich. Folgende Beispiele wären alternativ denkbar:

- Die Stadt könnte die unter Abschnitt 1 genannten Gebühren den Familien mit Kleinkindern und pflegebedürftigen Personen aus dem städtischen Haushalt, jedoch nicht aus dem Gebührenhaushalt, nachträglich erstatten. Hierfür würden schätzungsweise jährliche Kosten in einer Größenordnung von rd. 300,0 T€ entstehen.
- Die Stadt könnte Familien bei Geburt eines Kindes aus dem städtischen Haushalt ein einmaliges „Begrüßungsgeld“ zahlen. Bei rd. 600 Geburten jährlich und einem Begrüßungsgeld von z. B. 50,00 Euro oder 100,00 Euro pro Kind würden sich die jährlichen Gesamtkosten auf 30,0 T€ bzw. 60,0 T€ belaufen.

Sollen Familien mit Kindern über einen längeren Zeitraum finanziell von der Stadt unterstützt werden, könnte die genannte Förderung beispielsweise bis einschließlich zum 3. Lebensjahr gezahlt werden.

- Des Weiteren könnten auch pflegebedürftige Menschen auf Antrag einen einmaligen oder jährlich wiederkehrenden Zuschuss durch die Stadt aus dem städtischen Haushalt erhalten, wenn beispielsweise die Notwendigkeit zur Nutzung von Einwegwindeln durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird.

#### 5. Ergebnis:

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Entsorgung von Windeln durch das in Lüdenscheid bestehende und gut funktionierende Entsorgungssystem sichergestellt ist. Für die Einführung eines zusätzlichen Behälters oder Sacks besteht keinerlei Erfordernis. Des Weiteren dürfen soziale Gebührenabschläge für eine Gruppe von Personen nicht zu Lasten der übrigen Gebührenzahler gehen. Die Entlastung von Familien mit Baby's und Kleinkindern sowie von pflegebedürftigen Personen ist ausschließlich aus dem allgemeinen städtischen Haushalt zu finanzieren.

Lüdenscheid, den 15.08.2008

Anlage

Dzewas